

TE Vwgh Erkenntnis 2021/2/25 Ra 2019/08/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2021

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1152

AIVG 1977 §1 Abs1 lit a

AIVG 1977 §1 Abs4

AIVG 1977 §1 Abs8

AIVG 1977 §12 Abs3 lit a

AIVG 1977 §12 Abs3 lit b

AIVG 1977 §12 Abs3 lit d

AIVG 1977 §12 Abs6 lit a

AIVG 1977 §12 Abs6 lit c

AIVG 1977 §12 Abs6 lit d

AIVG 1977 §24

AIVG 1977 §25 Abs1

AIVG 1977 §25 Abs2

ASVG §4 Abs2

ASVG §4 Abs4

ASVG §49

AZG §20b

1. ABGB § 1152 heute

2. ABGB § 1152 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022

3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013

5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012

6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012

7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021

14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. AZG § 20b heute
 2. AZG § 20b gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
 3. AZG § 20b gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
 4. AZG § 20b gültig von 01.05.1997 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Klima, LL.M., über die Revision des Arbeitsmarktservice Wien Hauffgasse in 1110 Wien, Hauffgasse 28, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2019, W260 2180604-1/9E, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe (mitbeteiligte Partei: E N in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 30. November 2017 widerrief die revisionswerbende regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 24 Abs. 2 iVm. § 38 AIVG den Bezug der Mitbeteiligten von Notstandshilfe für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 13. September 2017 und verpflichtete die Mitbeteiligte gemäß § 25 Abs. 2 AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung von € 5.592,32. Begründend führte das AMS aus, die Mitbeteiligte sei seit Mai 2017 für die P GmbH tätig gewesen, sodass Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen sei. Diese Tätigkeit habe sie nicht gemeldet. Mit Bescheid vom 30. November 2017 widerrief die revisionswerbende regionale

Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß Paragraph 24, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 38, AIVG den Bezug der Mitbeteiligten von Notstandshilfe für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 13. September 2017 und verpflichtete die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 25, Absatz 2, AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung von € 5.592,32. Begründend führte das AMS aus, die Mitbeteiligte sei seit Mai 2017 für die P GmbH tätig gewesen, sodass Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen sei. Diese Tätigkeit habe sie nicht gemeldet.

2

Gegen diesen Bescheid erhob die Mitbeteiligte eine Beschwerde und brachte vor, sie habe sich gegenüber dem Geschäftsführer der P GmbH an einer Beschäftigung in diesem Unternehmen interessiert zeigen wollen. Infolgedessen habe sie für die P GmbH E-Mails verfasst bzw. an der Organisation von zwei Jobbörsen mitgewirkt. Sie sei für diese Tätigkeit jedoch nicht entlohnt worden. Es sei daher kein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen. Erst nach dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum sei von ihr ein geringfügiges Dienstverhältnis mit der P GmbH begründet worden.

3

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis hob das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des AMS ersatzlos auf und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis hob das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des AMS ersatzlos auf und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Das Bundesverwaltungsgericht stellte - teilweise disloziert im Zuge der Beweiswürdigung - fest, die Mitbeteiligte, die seit dem Jahr 2004 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen habe, sei mit dem Geschäftsführer der P GmbH bekannt und „freundschaftlich verbunden“ gewesen. Seit dem Februar 2017 habe sie den Geschäftsführer bei der Personalsuche für die P GmbH unterstützt. Mit ihrer Tätigkeit habe die Mitbeteiligte bezweckt, den Geschäftsführer von ihrer Eignung in Hinblick auf eine künftige Beschäftigung zu überzeugen.

5

Im Zuge dessen habe die Mitbeteiligte an das AMS Graz Ost, Service für Unternehmen, E-Mails gerichtet, die die Schaltung von Inseraten hinsichtlich offener Stellen bei der P GmbH und die Abhaltung von Jobbörsen - somit von Veranstaltungen des AMS zur Suche von Personal für die P GmbH - betroffen hätten. Diese E-Mails seien von der Mitbeteiligten von ihrem privaten Computer versandt worden, hätten jedoch eine Signatur der P GmbH getragen und seien mit dem Namen der Mitbeteiligten unter Beifügung des Zusatzes „Personalverantwortliche“ gezeichnet gewesen. Von der P GmbH seien der Mitbeteiligten für ihre Tätigkeit die „E-Mail Signatur“ und der Zugang zur EDV des Unternehmens eingeräumt worden.

6

Zu einer Jobbörse für die P GmbH am 13. September 2017, hinsichtlich der die Mitbeteiligte zuvor mit dem AMS korrespondiert habe, sei die Mitbeteiligte für die P GmbH in Begleitung zweier Mitarbeiter dieses Unternehmens erschienen. Dort sei die Mitbeteiligte von einer Mitarbeiterin des AMS auf ihre Tätigkeit für die P GmbH angesprochen worden, worauf die Mitbeteiligte die Veranstaltung noch vor deren Beginn verlassen habe.

7

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, es sei hinsichtlich der Frage, ob die Mitbeteiligte arbeitslos gewesen sei, das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG zu prüfen. Tatbestandsmerkmal eines Beschäftigungsverhältnisses sei die Entgeltlichkeit der Tätigkeit. Als unentgeltliche Freundschaft- oder Gefälligkeitsdienste seien kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht würden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhielten. Im vorliegenden Fall sei eine solche Konstellation im Sinn des Vorbringens der Mitbeteiligten in Hinblick auf ihre (zeitlich auch nur untergeordneten) Tätigkeiten für die P GmbH anzunehmen. Eine Betretung der Mitbeteiligten bei der Ausübung eines Dienstverhältnisses sei schon deshalb nicht vorgelegen, weil die Mitbeteiligte den Veranstaltungsort der Jobbörse am 13. September 2017 noch vor deren Beginn verlassen habe und somit nicht „aktiv bei der Verrichtung einer Tätigkeit“ angetroffen worden sei. In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, es sei hinsichtlich der Frage, ob die Mitbeteiligte arbeitslos gewesen sei, das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG zu prüfen. Tatbestandsmerkmal eines Beschäftigungsverhältnisses sei die Entgeltlichkeit der Tätigkeit. Als unentgeltliche Freundschaft- oder Gefälligkeitsdienste seien kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund

spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht würden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhielten. Im vorliegenden Fall sei eine solche Konstellation im Sinn des Vorbringens der Mitbeteiligten in Hinblick auf ihre (zeitlich auch nur untergeordneten) Tätigkeiten für die P GmbH anzunehmen. Eine Betretung der Mitbeteiligten bei der Ausübung eines Dienstverhältnisses sei schon deshalb nicht vorgelegen, weil die Mitbeteiligte den Veranstaltungsort der Jobbörse am 13. September 2017 noch vor deren Beginn verlassen habe und somit nicht „aktiv bei der Verrichtung einer Tätigkeit“ angetroffen worden sei.

8

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision des AMS, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision des AMS, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

9

Das AMS bringt zur Zulässigkeit der Revision zusammengefasst vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von (näher genannter) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung von „Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten“ von Dienstverhältnissen abgewichen. Im Übrigen sei im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine „Betretung“ nach § 25 Abs. 2 AIVG vorgelegen. Das AMS bringt zur Zulässigkeit der Revision zusammengefasst vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von (näher genannter) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung von „Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten“ von Dienstverhältnissen abgewichen. Im Übrigen sei im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine „Betretung“ nach Paragraph 25, Absatz 2, AIVG vorgelegen.

10

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

11

Gemäß § 12 Abs. 3 AIVG gilt unter anderem nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht (lit. a), wer selbständig erwerbstätig ist (lit. b) oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist (lit. d). Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, AIVG gilt unter anderem nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht (Litera a), wer selbständig erwerbstätig ist (Litera b), oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist (Litera d,).

12

Gemäß § 12 Abs. 6 lit. a AIVG gilt jedoch als arbeitslos, wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge (Geringfügigkeitsgrenze) nicht übersteigt. In § 12 Abs. 6 lit. c und d AIVG sind in gleicher Weise auch hinsichtlich der Tätigkeiten als selbständig Erwerbstätiger (§ 12 Abs. 3 lit. b AIVG) und als Mitarbeiter im Familienbetrieb (§ 12 Abs. 3 lit. d AIVG) Geringfügigkeitsgrenzen festgelegt. Gemäß Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG gilt jedoch als arbeitslos, wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge (Geringfügigkeitsgrenze) nicht übersteigt. In Paragraph 12, Absatz 6, Litera c, und d AIVG sind in gleicher Weise auch hinsichtlich der Tätigkeiten als selbständig Erwerbstätiger (Paragraph 12, Absatz 3, Litera b, AIVG) und als Mitarbeiter im Familienbetrieb (Paragraph 12, Absatz 3, Litera d, AIVG) Geringfügigkeitsgrenzen festgelegt.

13

Ungeachtet dessen, dass § 12 Abs. 3 lit. a AIVG nicht auf das Bestehen der Vollversicherungspflicht, sondern auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses abstellt, ist zufolge der Bestimmung des § 12 Abs. 6 lit. a AIVG der Begriff des nicht geringfügig entlohnten Dienstverhältnisses, der sich aus den genannten Bestimmungen des § 12 AIVG in ihrem Zusammenhang ergibt, ident mit dem des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses iSd. § 4 Abs. 2 ASVG, an welches § 1 Abs. 1 lit. a iVm. Abs. 4 AIVG für die Arbeitslosenversicherungspflicht (u.a.) anknüpft (vgl. VwGH 20.2.2020, Ra 2019/08/0156). Freie Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 ASVG sind insoweit im Sinn des § 1 Abs. 8 AIVG den Beschäftigungsverhältnissen nach § 4 Abs. 2 ASVG gleichgestellt (vgl. VwGH 14.11.2012, 2010/08/0033; Pfeil in Pfeil [Hrsg.], AIV-Komm [40. Lfg.] § 12 Rz 25). Ungeachtet dessen, dass Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG nicht auf das Bestehen der Vollversicherungspflicht, sondern auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses abstellt, ist zufolge

der Bestimmung des Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG der Begriff des nicht geringfügig entlohten Dienstverhältnisses, der sich aus den genannten Bestimmungen des Paragraph 12, AIVG in ihrem Zusammenhang ergibt, ident mit dem des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses iSd. Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, an welches Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit , Absatz 4, AIVG für die Arbeitslosenversicherungspflicht (u.a.) anknüpft vergleiche , VwGH 20.2.2020, Ra 2019/08/0156). Freie Dienstverhältnisse nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG sind insoweit im Sinn des Paragraph eins, Absatz 8, AIVG den Beschäftigungsverhältnissen nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG gleichgestellt vergleiche , VwGH 14.11.2012, 2010/08/0033; Pfeil in Pfeil [Hrsg], AIV-Komm [40. Lfg.] Paragraph 12, Rz 25).

14

Die revisionswerbende regionale Geschäftsstelle des AMS stützte ihre Annahme, die Mitbeteiligte sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 1. Mai 2017 bis 13. September 2017 nicht arbeitslos gewesen und habe daher die Voraussetzungen des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt, darauf, dass in diesem Zeitraum eine die Arbeitslosigkeit ausschließende Beschäftigung der Mitbeteiligten bei der P GmbH vorgelegen sei. Nicht zweifelhaft ist nach den Feststellungen, dass die Mitbeteiligte in diesem Zeitraum tatsächlich für die P GmbH - im Einverständnis mit dem Geschäftsführer des Unternehmens - tätig wurde und Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalbeschaffung für die P GmbH übernahm. Dazu richtete sie E-Mails hinsichtlich offener Stellen und der Organisation von Jobbörsen an das AMS. Dies betraf insbesondere die Jobbörse vom 13. September 2017, anlässlich der die Mitbeteiligte von einer Mitarbeiterin des AMS auf ihren eigenen Bezug aus der Arbeitslosenversicherung angesprochen wurde. Wie zwar nicht ausdrücklich festgestellt wurde, aber im Verfahren zwischen den Parteien gänzlich unstrittig war, fand auch bereits zuvor im Sommer des Jahres 2017 eine Jobbörse statt, bei der die Mitbeteiligte namens der P GmbH teilnahm.

15

Die Entgeltlichkeit eines Dienstvertrages ergibt sich im Allgemeinen - sofern der Entgeltanspruch nicht ohnehin in Kollektivverträgen oder Mindestlohnтарifen geregelt ist - aus § 1152 ABGB (vgl. VwGH 20.5.2014, 2012/08/0257; vgl. zur Anwendbarkeit des § 1152 ABGB auch auf freie Dienstverhältnisse OGH 15.11.2001, 8 ObA 95/01f). Dass allenfalls tatsächlich kein Entgelt bezogen wird, ist insoweit unbeachtlich, als es für Beurteilung des Vorliegens eines die Arbeitslosigkeit ausschließenden Dienstverhältnisses im Sinn des § 12 Abs. 3 lit. a AIVG bzw. des Übersteigens der Geringfügigkeitsgrenze im Sinn des § 12 Abs. 6 lit. a AIVG nicht darauf ankommt, welches Entgelt ein Dienstnehmer tatsächlich erhalten hat, sondern darauf, auf welches Entgelt er auf Grund seiner Beschäftigung Anspruch hatte (vgl. VwGH 25.5.2011, 2008/08/0057; vgl. zum insoweit maßgeblichen Entgeltbegriff des § 49 ASVG aus jüngerer Zeit etwa auch VwGH 18.12.2019, Ra 2019/08/0049). Die Entgeltlichkeit eines Dienstvertrages ergibt sich im Allgemeinen - sofern der Entgeltanspruch nicht ohnehin in Kollektivverträgen oder Mindestlohnтарifen geregelt ist - aus Paragraph 1152, ABGB vergleiche , VwGH 20.5.2014, 2012/08/0257; vergleiche , zur Anwendbarkeit des Paragraph 1152, ABGB auch auf freie Dienstverhältnisse OGH 15.11.2001, 8 ObA 95/01f). Dass allenfalls tatsächlich kein Entgelt bezogen wird, ist insoweit unbeachtlich, als es für Beurteilung des Vorliegens eines die Arbeitslosigkeit ausschließenden Dienstverhältnisses im Sinn des Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG bzw. des Übersteigens der Geringfügigkeitsgrenze im Sinn des Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG nicht darauf ankommt, welches Entgelt ein Dienstnehmer tatsächlich erhalten hat, sondern darauf, auf welches Entgelt er auf Grund seiner Beschäftigung Anspruch hatte vergleiche , VwGH 25.5.2011, 2008/08/0057; vergleiche , zum insoweit maßgeblichen Entgeltbegriff des Paragraph 49, ASVG aus jüngerer Zeit etwa auch VwGH 18.12.2019, Ra 2019/08/0049).

16

Die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst ist somit nicht schon bei bloßem Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten. Die Unentgeltlichkeit muss - wenigstens den Umständen nach konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Eine derartige sachliche Rechtfertigung könnte in persönlichen Beziehungen, in bestimmten wirtschaftlichen Interessen, aber auch in einer idealistischen Einstellung begründet sein. Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind insbesondere kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden. Es ist Sache der Partei, hiezu entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. VwGH 4.9.2013, 2011/08/0318, mwN). Das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung der Unentgeltlichkeit einer Dienstleistung dient nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ein entsprechendes Vorbringen unter Glaubwürdigkeitsgesichtspunkten dahingehend

zu beurteilen, ob die Unentgeltlichkeitsvereinbarung nur nachträglich behauptet bzw. bloß zum Schein geschlossen wurde; eine Aussage, wonach Unentgeltlichkeit gewollt war, ist nämlich vor dem Hintergrund zu prüfen, dass unentgeltliche Dienstverhältnisse nur ausnahmsweise und nur dann vorkommen, wenn sie ganz bestimmten, die (sonst das Arbeitsverhältnis dominierende) Erwerbsabsicht substituierenden Motiven entspringen (vgl. VwGH 12.9.2018, Ra 2018/08/0191, mwN). Die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst ist somit nicht schon bei bloßem Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten. Die Unentgeltlichkeit muss - wenigstens den Umständen nach konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Eine derartige sachliche Rechtfertigung könnte in persönlichen Beziehungen, in bestimmten wirtschaftlichen Interessen, aber auch in einer idealistischen Einstellung begründet sein. Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind insbesondere kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden. Es ist Sache der Partei, hiezu entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vergleiche, VwGH 4.9.2013, 2011/08/0318, mwN). Das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung der Unentgeltlichkeit einer Dienstleistung dient nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ein entsprechendes Vorbringen unter Glaubwürdigkeitsgesichtspunkten dahingehend zu beurteilen, ob die Unentgeltlichkeitsvereinbarung nur nachträglich behauptet bzw. bloß zum Schein geschlossen wurde; eine Aussage, wonach Unentgeltlichkeit gewollt war, ist nämlich vor dem Hintergrund zu prüfen, dass unentgeltliche Dienstverhältnisse nur ausnahmsweise und nur dann vorkommen, wenn sie ganz bestimmten, die (sonst das Arbeitsverhältnis dominierende) Erwerbsabsicht substituierenden Motiven entspringen (vergleiche, VwGH 12.9.2018, Ra 2018/08/0191, mwN).

17

Im vorliegenden Fall vermögen die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes seine Beurteilung, es seien im Sinn der dargestellten Judikatur bloße Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienste der Mitbeteiligten vorgelegen, die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standgehalten hätten, nicht zu tragen. Nach den eigenen Angaben der Mitbeteiligten war Motiv ihrer Tätigkeit nicht die Freundschaft zum Geschäftsführer der P-GmbH, sondern sollte die Tätigkeit vielmehr dazu dienen, ihre Eignung im Bereich der Personalbeschaffung unter Beweis zu stellen. Dies spricht aber nicht für einen Freundschaftsdienst im dargestellten Sinn, zumal auch eine lediglich zur Probe verrichtete Tätigkeit im Allgemeinen der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt (vgl. VwGH 23.5.2012, 2010/08/0179; 25.6.2013, 2013/08/0091; 14.3.2013, 2010/08/0229). Darüber hinaus entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass besondere Zweifel am Vorliegen unentgeltlicher Gefälligkeitsdienste dort angebracht sind, wo der Vorteil aus der Tätigkeit nicht unmittelbar jener natürlichen Person, zu der eine spezifische Bindung bzw. Nahebeziehung besteht, sondern einer juristischen Person - wie hier der P GmbH - oder einer Personengesellschaft zugutekommt (vgl. VwGH 2.5.2019, Ra 2016/08/0126, mwN). Das Vorliegen eines nicht bloß geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG oder freien Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 ASVG, das im Sinn von § 12 Abs. 3 lit. a iVm. Abs. 6 lit. a AIVG die Arbeitslosigkeit ausschließt, kann im vorliegenden Fall daher entgegen den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon mit dem Verweis auf das Vorliegen eines Freundschaftsdienstes verneint werden, sondern hätte einer weiteren Prüfung bedurft. Im vorliegenden Fall vermögen die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes seine Beurteilung, es seien im Sinn der dargestellten Judikatur bloße Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienste der Mitbeteiligten vorgelegen, die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standgehalten hätten, nicht zu tragen. Nach den eigenen Angaben der Mitbeteiligten war Motiv ihrer Tätigkeit nicht die Freundschaft zum Geschäftsführer der P-GmbH, sondern sollte die Tätigkeit vielmehr dazu dienen, ihre Eignung im Bereich der Personalbeschaffung unter Beweis zu stellen. Dies spricht aber nicht für einen Freundschaftsdienst im dargestellten Sinn, zumal auch eine lediglich zur Probe verrichtete Tätigkeit im Allgemeinen der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt (vergleiche, VwGH 23.5.2012, 2010/08/0179; 25.6.2013, 2013/08/0091; 14.3.2013, 2010/08/0229). Darüber hinaus entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass besondere Zweifel am Vorliegen unentgeltlicher Gefälligkeitsdienste dort angebracht sind, wo der Vorteil aus der Tätigkeit nicht unmittelbar jener natürlichen Person, zu der eine spezifische Bindung bzw. Nahebeziehung besteht, sondern einer juristischen Person - wie hier der P GmbH - oder einer Personengesellschaft zugutekommt (vergleiche, VwGH 2.5.2019, Ra 2016/08/0126, mwN). Das Vorliegen eines nicht bloß geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG oder freien Dienstverhältnisses nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG, das im Sinn von Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, in Verbindung

mit , Absatz 6, Litera a, AIVG die Arbeitslosigkeit ausschließt, kann im vorliegenden Fall daher entgegen den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon mit dem Verweis auf das Vorliegen eines Freundschaftsdienstes verneint werden, sondern hätte einer weiteren Prüfung bedurft.

18

Die Revision weist zutreffend darauf hin, dass insoweit § 25 Abs. 2 AIVG zu beachten gewesen wäre. Nach den ersten beiden Sätzen dieser Bestimmung gilt, wenn ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d AIVG durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten wird, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50 AIVG), die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Die Revision weist zutreffend darauf hin, dass insoweit Paragraph 25, Absatz 2, AIVG zu beachten gewesen wäre. Nach den ersten beiden Sätzen dieser Bestimmung gilt, wenn ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, b, oder d AIVG durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten wird, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (Paragraph 50, AIVG), die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern.

19

Die gesetzliche Vermutung des § 25 Abs. 2 erster Satz AIVG setzt voraus, dass der Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit nach § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d AIVG - somit insbesondere als Dienstnehmer oder selbständig Erwerbstätiger - betreten wird. Fingiert wird gegebenenfalls, dass die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach § 12 Abs. 6 lit. a, c oder d AIVG überschritten wurde (vgl. VwGH 6.10.2014, 2013/08/0231, mwN). Zu beachten ist allerdings, dass - entgegen der vom AMS in seinem Bescheid vom 30. November 2017 erkennbar vertretenen Ansicht - die Rechtsvermutung des ersten Satzes des § 25 Abs. 2 AIVG nur für die im zweiten Satz genannte Frist von (seit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007) vier Wochen - zurückgerechnet ab dem Zeitpunkt des „Betretens“ - gilt. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Rückforderung hängt somit davon ab, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Rückforderung nach §§ 24 und 25 Abs. 1 AIVG vorliegen; somit insbesondere hinsichtlich einer die Arbeitslosigkeit ausschließenden Tätigkeit nach § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d AIVG die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze (§ 12 Abs. 6 lit. a, c oder d) tatsächlich überschritten wurde (vgl. nochmals VwGH 25.5.2011, 2008/08/0057, mwN). Die gesetzliche Vermutung des Paragraph 25, Absatz 2, erster Satz AIVG setzt voraus, dass der Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit nach Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, b, oder d AIVG - somit insbesondere als Dienstnehmer oder selbständig Erwerbstätiger - betreten wird. Fingiert wird gegebenenfalls, dass die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, c, oder d AIVG überschritten wurde vergleiche , VwGH 6.10.2014, 2013/08/0231, mwN). Zu beachten ist allerdings, dass - entgegen der vom AMS in seinem Bescheid vom 30. November 2017 erkennbar vertretenen Ansicht - die Rechtsvermutung des ersten Satzes des Paragraph 25, Absatz 2, AIVG nur für die im zweiten Satz genannte Frist von (seit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007,) vier Wochen - zurückgerechnet ab dem Zeitpunkt des „Betretens“ - gilt. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Rückforderung hängt somit davon ab, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Rückforderung nach Paragraphen 24 und 25 Absatz eins, AIVG vorliegen; somit insbesondere hinsichtlich einer die Arbeitslosigkeit ausschließenden Tätigkeit nach Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, b, oder d AIVG die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, c, oder d) tatsächlich überschritten wurde vergleiche , nochmals VwGH 25.5.2011, 2008/08/0057, mwN).

20

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „Betretens“ reicht es nicht aus, dass das AMS - etwa durch die Anzeige eines Dritten - von der Tätigkeit Kenntnis erlangt. Es müssen vielmehr öffentliche Organe im Sinn des ersten Satzes des § 25 Abs. 2 AIVG - somit etwa auch Organe des AMS - (vgl. zum Begriff der öffentlichen Organe nach dieser Bestimmung VwGH 11.9.2008, 2007/08/0044) die Tätigkeit im Zuge der Ausübung ihres Dienstes wahrgenommen haben (vgl. VwGH 10.11.1998, 98/08/0154). Das Bundesverwaltungsgericht ist vorliegend erkennbar davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Mitbeteiligten durch ein Organ des AMS anlässlich der Jobbörse vom 13. September 2017 wahrgenommen wurde und damit offenbar wurde, dass die zur Jobbörse für die P GmbH angereiste Mitbeteiligte neben dem Bezug von Notstandshilfe für die P GmbH tätig war. Die Ansicht, es liege keine

„Betretung“ vor, weil die Mitbeteiligte die Jobbörse - nachdem sie auf diese Problematik von einem Organ des AMS angesprochen worden war - noch vor deren Beginn verlassen habe, greift in Hinblick auf das dargestellte Verständnis dieses Begriffes nach § 25 Abs. 2 AIVG zu kurz. Als Tätigkeit, bei der im Sinn dieser Bestimmung eine Betretung erfolgen kann, sind nämlich bei Dienstverhältnissen jedenfalls Verrichtungen anzusehen, die in die Arbeitszeit fallen. Dazu zählen etwa im Sinn des § 20b AZG grundsätzlich auch Dienstreisen (vgl. insoweit RIS-Justiz RS0021607) bzw. die Arbeitsbereitschaft an einem vom Dienstgeber bestimmten Ort (vgl. RIS-Justiz RS0051351). Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „Betretens“ reicht es nicht aus, dass das AMS - etwa durch die Anzeige eines Dritten - von der Tätigkeit Kenntnis erlangt. Es müssen vielmehr öffentliche Organe im Sinn des ersten Satzes des Paragraph 25, Absatz 2, AIVG - somit etwa auch Organe des AMS - vergleiche , zum Begriff der öffentlichen Organe nach dieser Bestimmung VwGH 11.9.2008, 2007/08/0044) die Tätigkeit im Zuge der Ausübung ihres Dienstes wahrgenommen haben vergleiche , VwGH 10.11.1998, 98/08/0154). Das Bundesverwaltungsgericht ist vorliegend erkennbar davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Mitbeteiligten durch ein Organ des AMS anlässlich der Jobbörse vom 13. September 2017 wahrgenommen wurde und damit offenbar wurde, dass die zur Jobbörse für die P GmbH angereiste Mitbeteiligte neben dem Bezug von Notstandshilfe für die P GmbH tätig war. Die Ansicht, es liege keine „Betretung“ vor, weil die Mitbeteiligte die Jobbörse - nachdem sie auf diese Problematik von einem Organ des AMS angesprochen worden war - noch vor deren Beginn verlassen habe, greift in Hinblick auf das dargestellte Verständnis dieses Begriffes nach Paragraph 25, Absatz 2, AIVG zu kurz. Als Tätigkeit, bei der im Sinn dieser Bestimmung eine Betretung erfolgen kann, sind nämlich bei Dienstverhältnissen jedenfalls Verrichtungen anzusehen, die in die Arbeitszeit fallen. Dazu zählen etwa im Sinn des Paragraph 20 b, AZG grundsätzlich auch Dienstreisen vergleiche , insoweit RIS-Justiz RS0021607) bzw. die Arbeitsbereitschaft an einem vom Dienstgeber bestimmten Ort vergleiche , RIS-Justiz RS0051351).

21

Da das Bundesverwaltungsgericht somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da das Bundesverwaltungsgericht somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 25. Februar 2021

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019080133.L00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at